

Berlin, 15. Juni 2022 – Der Wissenschaftliche Beirat beim BMWK hat heute ein Gutachten zum Thema

**„Menschenrechte und unternehmerische Sorgfaltspflichten“**

veröffentlicht.

**„Stay and Behave“ für Unternehmen leichter machen - Beirat des BMWK präsentiert Gutachten zur Ausgestaltung von Lieferkettengesetzen**

Thema des Gutachtens sind „Lieferkettengesetze“ also Gesetze, die Unternehmen im Umgang mit ausländischen Handelspartnern Sorgfaltspflichten auferlegen. Ihr zentrales Ziel besteht in einem besseren Schutz elementarer Menschen- und Arbeitnehmerrechte. Der Bundestag hat im letzten Jahr ein solches Gesetz bereits beschlossen. Jetzt wird auf europäischer Ebene diskutiert, diese Regeln eventuell noch deutlich auszuweiten. Zentrales Thema des Gutachtens ist die Frage, wie die gewünschte Verbesserung bei Menschen- und Arbeitnehmerrechten effektiv erreicht werden kann.

„Der Beirat sieht die Gefahr, dass sich Unternehmen ganz aus problematischen Lieferländern zurückziehen könnten, wenn die Einhaltung der Sorgfaltspflichten hohe Kosten verursacht. In diesem Fall würde die angestrebte Verbesserung für Menschen- und Arbeitnehmerrechte nicht erreicht. Unsere Vorschläge zur Ausgestaltung unternehmerischer Sorgfaltspflichten sollen dieser Gefahr begegnen,“ so Professor Klaus Schmidt (LMU München), der Vorsitzende des Beirats.

Ein zentrales Ziel des deutschen Lieferkettengesetzes lautet „Stay and Behave.“ Firmen sollen ihre bestehenden Geschäftsbeziehungen nutzen, um Verbesserungen bei Arbeitnehmer- und Menschenrechten zu erreichen. Nicht gewünscht ist, dass sie Lieferketten verlagern. Die aktuelle Forschungsliteratur zu den Effekten von handelspolitischen Maßnahmen in globalen Wertschöpfungsketten lässt es aber fraglich erscheinen, dass Lieferkettengesetze das Ziel „Stay and Behave“ erreichen. Das von diesen Gesetzen geforderte Monitoring menschenrechtsbezogener Risiken erhöht die fixen Kosten internationaler Handelsbeziehungen. Diese Kosten sind als zentrale Eintrittsbarriere für die Integration in internationale Lieferketten identifiziert worden. Auch gibt es Evidenz, dass sich die Struktur globaler Wertschöpfungsketten durch handelspolitische Maßnahmen verändert.

Vor diesem Hintergrund diskutiert das Gutachten – mit Blick auf die derzeitige Ausgestaltung europäischer Regeln – was getan werden kann, um die Chancen für ein „Stay and Behave“ zu erhöhen. „Wenn alle vom Gesetz betroffenen Firmen alle ihre Handelspartner überprüfen müssen, ist das Ergebnis eine ineffiziente Vervielfältigung des Prüfaufwands. Daher machen wir konkrete Vorschläge wie sich dieser Aufwand reduzieren

lässt, ohne Abstriche bei Menschen- und Arbeitnehmerrechten machen zu müssen“, so Professor Felix Bierbrauer von der Universität zu Köln, der das Gutachten federführend betreut hat.

Demnach könnte auf ein präventives Risikomanagement verzichtet werden, wenn die Handelspartner in Ländern operieren, in denen Menschen- und Arbeitnehmerrechte vom Staat effektiv durchgesetzt und Verletzungen vor unabhängigen Gerichten verhandelt werden können. Für Länder, deren Rechtssystem weniger verlässlich ist, sollte es Positiv- und Negativlisten für dort ansässige Firmen geben. Erstere sollen sichere Handelspartner ausweisen, letztere inakzeptable. Eine individuelle Prüfung menschenrechtsbezogener Risiken wäre dann nur noch für Firmen aus nicht-sicheren Lieferländern erforderlich, die weder auf einer Positivliste noch auf einer Negativliste stehen.

Das Gutachten diskutiert auch, ob Lieferkettengesetze weitergehende Nachhaltigkeitsziele aufnehmen sollten, die etwa auf eine Verbesserung von Arbeitsbedingungen, ökologische Mindeststandards oder den Schutz des Tierwohls zielen. Der Beirat argumentiert, dass es anmaßend wäre, wenn die EU ihre Standards und Wertvorstellungen allen anderen Ländern vorschreiben würde. Gleichwohl sind die genannten Nachhaltigkeitsziele vielen europäischen Verbraucher:innen wichtig. Transparenz über die Produktionsbedingungen im Ausland kann über Fair-Trade, Öko- und Tierwohlsiegel hergestellt werden. Weitergehende Nachhaltigkeitsziele sollten jedoch keinen Eingang in Lieferkettengesetze finden.